Das Kontrollamt der Bundeshauptstadt Wien

Von Franz Rudolf Müllner, Kontrollamtsdirektor der Bundeshauptstadt Wien

Anläßlich der Verfassungsänderung der Bundeshauptstadt Wien und der dadurch hervorgerufenen Verwaltungsreform des Gemeindehaushaltes im Jahre 1920 ist dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz einer eigenen, unabhängigen Kontrolle durch die Schaffung des Kontrollamtes, d. i. eines Stadtrechnungshofes, Rechnung getragen worden (Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1920, Pr. Zl. 12.220). Das neu geschaffene Kontrollamt wurde mit einem neuartigen Wirkungskreis ausgestattet. Während bisher den Kontrollstellen öffentlicher Gebietskörperschaften hauptsächlich nur die Rechnungskontrolle oblag, wurden nunmehr in der öffentlichen Wirtschaft bisher unerforschte Kontrollgebiete insoferne erschlossen, als in den Wirkungskreis des Kontrollamtes außer der Rechnungskontrolle auch die Wirtschafts- und Organisationskontrolle einbezogen wurde.

Vor dem Jahre 1920 bestand bei der Gemeinde Wien die Stadtbuchhaltung, die die Gemeindebuchhaltung im eigentlichen Sinne besorgte und außerdem die Rechnungs- und Kompetenzkontrolle auszuüben hatte. Daneben sollte sie noch in Fragen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung gutächtliche Äußerungen abgeben. Die Durchführung dieser Aufgaben hat sich jedoch nicht in der beabsichtigten Weise entwickelt, da die Tätigkeitsgebiete, von denen zwei (Liquidierungsdienst und Rechnungshilfsdienst) grundsätzlich dem dritten (Rechnungskontrolldienst) unterstellt sein sollten, nicht scharf voneinander abgegrenzt waren und im Laufe der Jahre immer mehr auf Kosten des Rechnungskontrolldienstes, und zwar ineinander verschmolzen.

Die Stellung und der Aufgabenkreis des Kontrollamtes sind in den §§ 13 und 76 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und in der Geschäftsordnung für das Kontrollamt festgelegt.

Das Kontrollamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und dem Gemeinderat und ist vom Magistrat unabhängig. Es hat die Gebarung der gesamten Gemeindewirtschaft — der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde Wien — in formeller, sachlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Sein Aufgabenkreis umfaßt daher folgende sachlich zwar zusammenhängende, begrifflich jedoch vollkommen getrennte Tätigkeitsgebiete:

1. die Gebarungskontrolle,
2. die Rechnungskontrolle und
3. die Organisationskontrolle.

Die Gebarungskontrolle als wichtigstes Tätigkeitsgebiet beinhaltet die Überprüfung der Gebarung der Gemeindewirtschaft in bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Das Kontrollamt übt diese Kontrolle als unmittelbares Hilfsorgan des Gemeinderates aus. Die Gebarungskontrolle darf und kann aber weder in die verfassungsmäßigen Rechte und Befugnisse der Gemeindeverwaltung eingreifen, noch der Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltung vorgreifen. Die Kontrolle ist grundsätzlich „im nachhinein" auszuüben. Die Gebarung der anweisenden Dienststellen, Betriebe und Unternehmungen werden im Laufe des Verwaltungsjahres nach Entstehen der Geschäftsfälle überprüft. Ein Einspruchsrecht gegen Verwaltungsakte steht dem Kontrollamte demnach nicht zu, der Kontrollamtsdirektor ist daher für solche Verwaltungsakte auch nicht mitverantwortlich. Er allein trägt aber für die Ausübung der Kontrolle als solcher die volle Verantwortung. Diese Verantwortlichkeit bedingt, um jederzeit alle Schlußfolgerungen aus der Kontrolle ziehen zu können, das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der unmittelbaren Berichterstattung an den Bürgermeister und an den Gemeinderat.

Die Notwendigkeit der Wirtschaftskontrolle und ihrer intensivsten Ausgestaltung ist im Wesen der öffentlichen Wirtschaft, die aus den Mitteln der Allgemeinheit bestritten wird, zwingend begründet. Gestützt auf die Autorität eines klar gefaßten Gesetzes und zielbewußt geführt, kann das Kontrollamt wesentlich dazu beitragen, die für eine straffe Führung des Gemeindehaushaltes unerläßliche formelle Ordnung der Gemeindewirtschaft aufrechtzuerhalten. Die oberste Pflicht des Kontrollamtes besteht darin, die Gemeindeverwaltung von seinen Feststellungen fortgesetzt in rückhaltloser Offenheit zu unterrichten und alle wirtschaftlichen Mängel aufzudecken. Die Kontrolle steht also nicht, wie häufig mißverständlich angenommen wird, im Gegensatze zur Verwaltung, sondern arbeitet in ihrem Interesse.

Das wichtigste Mittel zur wirksamen Gebarungskontrolle liegt darin, daß die Kontrollamtsbeamten die wirtschaftliche Kontrolle ständig an Ort und Stelle ausüben. Diesen Kontrollamtshandlungen kommt auch deshalb eine große Bedeutung zu, weil sie den lebendigen Kontakt zwischen dem Kontrollamt und dem Organismus der Gemeindeverwaltung herzustellen und ständig zu erhalten geeignet sind.

Das zweite Tätigkeitsgebiet betrifft die Rechnungskontrolle. Die Kontrolle der Rechnungsrichtigkeit bildet eine wertvolle Ergänzung und einen notwendigen Behelf für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit